



3003 Bern, 10. April 1969

EXPRESS

Herrn
Oberstbrigadier Rigonalli (4)
Kreisinstruktor des Ausbildungskreises III
Kaserne Zürich

8020 Zürich

Vorführungen durch die Geb Inf AS 12 und Inf Flab AS 15 am 12.4.69
anlässlich eines Besuches von Of der Deutschen Bundeswehr in Chur

Die Abteilung für Infanterie hat uns Ihr Schreiben vom 8. April 1969 betreffend den Besuch einer Delegation der Deutschen Bundeswehr in Chur zur Stellungnahme überwiesen. Wir müssen Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Nachdem wir auf Grund Ihres Schreibens darauf schliessen müssen, dass die Ihnen unterstellten Schulkommandanten in Chur sowie die Offiziersgesellschaft Chur und der Fournierverband, Sektion Graubünden, die geltenden Vorschriften über den militärischen Verkehr mit ausländischen Armeen und Militärbehörden nicht kennen, sehen wir uns veranlasst, Ihnen diese zuhanden der Genannten in Erinnerung zu rufen: Gemäss Artikel 1 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 22. Januar 1948 über den militärischen Verkehr mit den Angehörigen ausländischer Armeen, Militärbehörden und Vertretungen sowie mit schweizerischen Vertretungen im Ausland ist es Angehörigen der schweizerischen Armee sowie militärischen Vereinen und Gesellschaften verboten, in militärischen Angelegenheiten direkt zu verkehren mit ausländischen aktiven Offizieren, ausländischen Militärbehörden oder sonstigen ausländischen Behörden; dieser Verkehr hat gemäss Artikel 3 der genannten Verfügung über die Nachrichtensektion der Gruppe für Generalstabsdienste zu gehen, die dem Militärdepartement im Fall von Gesuchen zur Bewilligung von Kontakten mit Angehörigen ausländischer Armeen Antrag stellt.



- 2 -

Das von Ihnen eingereichte Gesuch bewilligen wir lediglich auf Grund der Tatsache, dass eine derart kurzfristige Absage den deutschen Gästen gegenüber ausgesprochen unfreundlich wäre. Die deutschen Offiziere haben während ihres Aufenthalts in der Schweiz Zivilkleider zu tragen.

Abschliessend möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass die Frage der Kontakte über die Landesgrenze hinaus gegenwärtig von den zuständigen Stellen unseres Departementes grundsätzlich neu überprüft wird. Der Grund für diese Ueberprüfung liegt darin, dass die ausserdienstlichen militärischen und wehrsportlichen Kontakte zwischen schweizerischen militärischen Vereinigungen und Angehörigen ausländischer Armeen auffallend zugenommen haben und in einzelnen Fällen, zu unliebsamen politischen Nachspielen geführt haben.

Wir ersuchen Sie, die beiden Kommandanten in Chur, die Offiziersgesellschaft Chur sowie den Fourierverband, Sektion Graubünden, in diesem Sinne zu orientieren.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT
i.A. Der Vizedirektor
der Eidg. Militärverwaltung

sig. Meyer

Kopien an: - Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, Militärprotokoll (2)
- Stab der Gruppe für Ausbildung (2)
- Abteilung für Infanterie (2)